

Textgegenüberstellung

geltender Text

vorgeschlagener Text

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Hochwassermedaille

§ 4

- (1) Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung verliehen
- c) an Angehörige der Gendarmerie, der Bundespolizei oder der Zollwache auf Vorschlag der vorgesetzten Dienstbehörde,

§ 4

- (1) Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung verliehen
- c) an Angehörige der Bundespolizei auf Vorschlag der vorgesetzten Dienstbehörde,

§ 6

- (1) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBl. 169/1969 ist mit 16. Oktober 1969 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Hundeabgabegesetzes

§ 4

- Abgabefreiheit wird gewährt für:
- a) Diensthunde des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;

§ 4

- Abgabefreiheit wird gewährt für:
- a) Diensthunde der Bundespolizei, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden

§ 16

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Der Entfall des § 12 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 158/1963 ist am 1. Juli 1963 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung des § 13 durch die Novelle LGBl. Nr. 51/1969 ist am 27. Juni 1969 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung des § 2 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 62/2001 ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung des § 4 lit a durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft

Artikel 3

Änderung des Prostitutionsgesetzes

§ 14

(3) Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben der zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung des Zutrittsrechtes nach § 10 Abs. 5 und bei der Schließung des Bordells nach § 11 Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 14

(3) Die Organe der Bundespolizei haben der zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung des Zutrittsrechtes nach § 10 Abs. 5 und bei der Schließung des Bordelles nach § 11 Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 18

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 15 Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 18/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 18

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Änderung des § 15 Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 18/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 14 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

Gesetz vom 25. Oktober 1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen

Gesetz vom 25. Oktober 1968 über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen

§ 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgan der zuständigen Landesbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundesgendarmerie hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundesgendarmerie gemäß § 1.

§ 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgan der zuständigen Landesbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundespolizei hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundespolizei gemäß § 1.

§ 4

Die Änderung des Titels sowie der §§ 1 und 2 durch die Novelle LGBI. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 5 Änderung des Feuerpolizeigesetzes

§ 4

(4) Die Dienststellen der Bundesgendarmerie und Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden haben Brandmeldungen unverzüglich an die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 4

(4) Die Dienststellen der Bundespolizei haben Brandmeldungen unverzüglich an die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten

§ 32

...

§ 32

...

(3) Die Änderung des § 4 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 6 **Änderung des Katastrophenschutzgesetzes**

§ 17

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht im Sinne des § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

§ 21

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 18 Abs. 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 17

(2) Die Organe der Bundespolizei sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe der Bundespolizei, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht im Sinne des § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

§ 21

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 18 Abs. 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 17 Abs. 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 7
Änderung des Naturschutzgesetzes 1976

§ 28

(1) Bei der Vollziehung des § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, § 24 Abs. 1 haben mitzuwirken:

- a) die Organe der Bundespolizeibehörden durch Erstattung von Anzeigen bei Wahrnehmungen solcher Übertretungen sowie durch Handhabung des § 35 VStG.1950,
- b) die Bundesgendarmerie durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 37

...

§ 28

(1) Bei der Vollziehung des § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 und des § 24 Abs. 1 haben die Organe der Bundespolizei durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

§ 37

...

(6) Die Änderung des § 28 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 8
Änderung des Baumschutzgesetzes 1989

§ 3c

Die Bundesgendarmerie und die Bundespolizeibehörden haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 9

...

§ 3c

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 9

...

(3) Die Änderung des § 3c durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 9 Änderung des Geländefahrzeuggesetzes

§ 13

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. Nr. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

§ 16

...

§ 13

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. Nr. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

§ 16

...

(3) Die Änderung des § 13 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 10 Änderung des Jagdgesetzes 1986

§ 60

...

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunden, sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

...

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, die Tötung eines Hundes oder einer gekennzeichneten Katze der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen. Ferner ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm oder seinem Jagdpersonal getötet wurden, unschädlich beseitigt werden.

§ 76

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 36, 51, 52, 54, 55, 58, 60 und 78 im Umfang des Gesetzes vom 25. Oktober 1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl.Nr.8/1969, mitzuwirken.

§ 60

...

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Hunden der Bundespolizei, des Bundesheeres und Hirtenhunden, sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

...

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, die Tötung eines Hundes oder einer gekennzeichneten Katze der nächsten Dienststelle der Bundespolizei anzuzeigen. Ferner ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm oder seinem Jagdpersonal getötet wurden, unschädlich beseitigt werden.

§ 76

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 36, 51, 52, 54, 55, 58, 60 und 78 im Umfang des Gesetzes vom 25. Oktober 1969 über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 8/1969, mitzuwirken.

§ 83

...

§ 83

...

(8) Die Änderung des § 60 Abs. 2 und 4 und des § 76 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 11
Änderung des Waldschutzgesetzes

§ 10

(4) Die Dienststellen der Bundesgendarmerie und die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden haben Meldungen über Waldbrände unverzüglich an die Gemeinde oder an die Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 21

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 10, § 12 und § 13 mitzuwirken durch

1. Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden sind zur Mitwirkung bei der Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände verpflichtet (§ 10 Abs. 4).

§ 24

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 20 durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 10

(4) Die Dienststellen der Bundespolizei haben Meldungen über Waldbrände unverzüglich an die Gemeinde oder an die Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 21

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei hat bei der Vollziehung der §§ 10, 12 und 13 mitzuwirken durch

1. Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 24

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 20 durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 10 Abs. 4 und des § 21 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 12 Änderung des Wettgesetzes

§ 14

Die Organe der Bundessicherheitswache der Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben sowie der Bundesgendarmerie haben an der Vollziehung des § 17 Abs. 1 Z. 1, 2 und 7 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

§ 14

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des § 17 Abs. 1 Z. 1, 2 und 7 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

§ 19a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 14 durch die Novelle LGBl. Nr. ...tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 13 Änderung des Schischulgesetzes 1997

§ 2

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache;

§ 2

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres und der Bundespolizei;

§ 34

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.

§ 34

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 14
Änderung des Berg- und Schiführergesetzes 1976

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für

- a) die Dienstausbübung durch Angehörige des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und der Zollwache;

§ 27

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung der §§ 22 Abs. 3 lit. b und 24 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für

- a) die Dienstausbübung durch Angehörige des Bundesheeres und der Bundespolizei;

§ 27

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 22 Abs. 3 lit. b und 24 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 15
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2004

§ 20

Die Bundesgendarmerie und die Bundespolizeibehörden haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 16 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 20

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 16 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 22a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 20 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 16 Änderung des Leichenbestattungsgesetzes 1992

§ 4

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden worden ist. Diese hat den zuständigen Totenbeschauer sofort zu verständigen. Die Todesfallsanzeige kann auch beim Totenbeschauer und im Falle des Auffindens einer Leiche oder von Leichenteilen beim nächsten Sicherheitsorgan (Gendarmerie, Polizei) erstattet werden, das den Totenbeschauer sofort zu verständigen hat.

§ 8

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Anzeige kann auch über die nächsten Sicherheitsorgane (Gendarmerie bzw. Polizei) erfolgen.

§ 4

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden worden ist. Diese hat den zuständigen Totenbeschauer sofort zu verständigen. Die Todesfallsanzeige kann auch beim Totenbeschauer und im Falle des Auffindens einer Leiche oder von Leichenteilen bei der nächsten Dienststelle der Bundespolizei erstattet werden, die den Totenbeschauer sofort zu verständigen hat.

§ 8

(1) Wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Anzeige kann auch über die **nächste Dienststelle der Bundespolizei** erfolgen

§ 44

...

(4) Die Änderung des § 1 und des § 8 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. ... tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 17 Änderung des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Betteleiverordnung

§ 1

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Graz haben bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5. Dezember 1996, kundgemacht im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz“, Nr. 19/1996, Seite 6, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, nach Maßgabe des § 2 mitzuwirken.

§ 1

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5. Dezember 1996, kundgemacht im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz“, Nr. 19/1996, Seite 6, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, nach Maßgabe des § 2 mitzuwirken.

§ 4

Die Änderung des § 1 durch die Novelle LGBI. Nr. ... tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.